

Verwaltungsgericht Halle  
Thüringer Str. 16

**06112 Halle (Saale)**

**Vorab per Fax: 0345/220-2332**

Datum	Aktenzeichen	Hoyer & Kotte GbR
Halle, den 31. März 2009	1778/08IK01 ik D3/9420	RA'in Ilka Kotte

## **Kotte/Landesverwaltungsamt**

Geschäftszeichen: 2 A 231/08 HAL

In der Verwaltungsrechtssache

1. Dr. Gerhard Kotte, Grüner Weg 26, 06120 Halle
2. Frau Ilka Kotte, Braunlager Str. 39, 06120 Halle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: 1. Menke, Voß Sandhop, Markplatz  
2. Hoyer & Kotte & Kersten & Wendt Rechtsanwälte Kleine  
Märkerstraße 2, 06108 Halle

g e g e n

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Direktor, Ernst-Kamieth-Straße 2,  
06112 Halle

- Beklagte -

begründen wir die Klage nach erfolgter Akteneinsicht für die Klägerin zu 2 wie folgt:

## I - Sachverhalt

Die Parteien streiten sich über einen am 28.08.2008 für die LOGOIL GmbH, nunmehr LOGMED Corporations GmbH, erlassenen Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die LOGOIL GmbH, nunmehr Logmed Cooperation GmbH, nachstehend Beigeladene genannt, ist bereits seit Juli 2007 auf dem Firmengelände ansässig und hat im Dezember 2007 dort die erste Laboranlage in Betrieb genommen.

Auf Antrag der Beigeladenen erließ die Beklagte am 11.12.2008 eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 28.08.2008 zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage für thermokatalytische Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Fa. LOGOIL GmbH, Daniel-Vorländer-Str. 8 in 06120 Halle.

Insoweit ist unter dem Aktenzeichen 2B 54/09 HAL - beim Verwaltungsgericht Halle parallel gegen den Vollzug des Genehmigungsbescheid der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eingereicht worden. Dieser Antrag ist noch nicht beschieden.

## II - Begründung

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Genehmigung ist durch die Beklagte zu Unrecht erteilt worden.

A - Zulässigkeit der Klage

Klagebefugnis

Die Kläger sind nach § 42 II VwGO klagebefugt.

Die Kläger haben einen Anspruch auf einen immissionsfreien Luftraum in ihrem Wohngebiet sowie an einem gefahrlosen Wohnen und Benutzen des gesamten Wohngebietes.

Wie man bereits auch den Antragsunterlagen und den Auflagen entnehmen kann, drohen durchaus Brand- und Explosionsgefahr und damit Auswirkungen auf die Umwelt.

Beweis: Schreiben der LogoilGmbH vom in Kopie als **Anlage K1**

Die Klagebefugnis ergibt sich auch aus den Bebauungsplänen 32.1 bis 32.03., in denen geregelt ist, dass die Immissionen im 32.4 mitgeregelt werden.

Der 32.4. ist der umstrittene Bebauungsplan, welcher das Gebiet umfasst, auf welchem die Beigeladene ihre Ansiedlung vorgenommen hat.

Des Weiteren umfasst die Genehmigung auch die Errichtung eines 16 m hohen Schornsteins, der die Emissionen verteilen soll.

Beweis: Genehmigungsbescheid nebst Anlagen siehe Verwaltungsakte

Dieser Schornstein ist völlig ungeeignet, eine Verteilung der Emissionen ohne Beeinträchtigung der Kläger vorzunehmen, da die genehmigte Höhe gerade mal den Höhenunterschied zu den Grundstücken der Kläger ausgleicht und die Emissionen unmittelbar direkt dorthin leiten wird.

Die genehmigte Anlage liegt direkt neben dem für die Wohngebiete eingerichteten Dienstleistungszentrum, in dem sich Ärzte niedergelassen sowie Einkaufsmöglichkeiten, ein Reisebüro, ein Blumenladen und weitere Geschäfte angesiedelt haben.

Des Weiteren liegt in diesem Bereich der Erholungspark mit dem Spielplatz, so dass die Kläger auch in ihrem Umfeld erheblich durch Immissionen belastet werden.

Für die Klagebefugnis nach dem Immissionsschutzgesetz reicht es aus, dass die Kläger im Baugebiet wohnen.

Die Kläger wohnen 520 bzw. 470 m von der umstrittenen Anlage entfernt. Insoweit liegen beide Grundstücke im empfindlichen 500 m Bereich bei einem Störfall (siehe Störfallverordnung), was allein eine Klageberechtigung herbeiführt.

## B. Begründung – Rechtswidrigkeit der Genehmigung

### 1. formelle Begründetheit

Die Genehmigung ist formell fehlerhaft ergangen und demzufolge rechtswidrig.

#### a) unzureichende Antragsunterlagen

Die Genehmigung ist entgegen den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes ohne die erforderlichen Antragsunterlagen erlassen worden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung waren nicht alle notwendigen Antragsunterlagen für das Verfahren vorgelegt, so dass eine Genehmigung mangels dieser Voraussetzungen nicht hätte erteilt werden dürfen.

Die von der Beigeladenen bei der Beklagten für das Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, dass ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Betrieb gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen enthalten keinerlei Mengenangaben. So ist nicht erkennbar, wie viel Abfälle in welcher Zusammensetzung, wie viel Ölzugabe und wie viel Katalysator eingesetzt werden müssen.

Dies ist aber Voraussetzung, um einen ungestörten Betrieb eines zu genehmigenden Betriebes nachvollziehen zu können.

Die Antragsunterlagen weisen ebenfalls kein ausreichendes Flussbild nach, was den Betrieb der Anlage ordnungsgemäß darstellt.

Vielmehr sind die in den Antragsunterlagen vorhandenen Angaben zu den chemischen Prozessen widersprüchlich, zum Teil nicht nachvollziehbar oder als Reaktionsprozess nicht belegt. (z.B. Reaktionsgleichungen des katalytisch gesteuerten Depolymerisationsprozesses)

Beweis:        1. Stellungnahme Herr. Dr. Günther, ehemaliger Leiter des  
                  Immissionsdezernates des Regierungspräsidiums Halle in Kopie als **Anlage K2**  
                  2. Stellungnahme Herr Dr. Weissenborn, als Beauftragter der SPD Fraktion der  
                  Stadt Halle in Kopie als **Anlage K3**

Weiterhin sind Teile der Antragsunterlagen wortwörtlich aus dem Wikipedia übernommen worden, was eine unzureichende Erläuterung des Betriebes der Anlage zur Folge hat. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass die Beigeladene die notwendige Fachkompetenz derzeit nicht nachweisen kann.

Das heißt, die Beklagte kann aufgrund unzureichender Antragsunterlagen keine ausreichende und nachvollziehbare Prüfung der Gefährlichkeit der Anlage und der ausgestoßene Emissionen und damit verbundener Immissionen vorgenommen haben.

So steht auf Seite 110 der Antragsunterlagen, dass keine typischen Verbrennungsprodukte (u. a. Kohlendioxid) anfallen würden.

Tatsächlich weisen aber die beiden Analysen des Destillationsgases Kohlendioxidgehalte von 14,5 bzw. 34,4 Vol% aus.

Schließlich ist es anhand der Angaben der Beigeladenen gar nicht möglich, sich ein Urteil über die von den Inputstoffen (ggf. auch nach deren Verölung im Reaktor) ausgehenden potentiellen Gefährdungen zu bilden.

Seite 110 der Antragsunterlagen enthält zwar eine grobe Zusammensetzung des Inputs, aber die entscheidenden Angaben z.B. zur Zusammensetzung der Kunststoff-Fraktion (28-36 % des Inputs) fehlen.

Es existieren in den Antragsunterlagen keine Aussagen zur Zusammensetzung des eingesetzten Materials an Abfallkunststoffen und Altölen, die nach der Vorbehandlung in den Reaktor gelangen.

Und endlich, was die Größe der Anlage anbetrifft, mangelt es den Unterlagen ebenfalls an Substanz. Einzig das Produktionsziel 100 l/h Öl ist angegeben.

Welche Menge Input pro Stunde hierfür erforderlich ist, welche Menge pro Stunde an Kunststoff davon in den Reaktor gelangt, wie viel Abfall pro Stunde entsteht, also alle Angaben, die den tatsächlichen Durchsatz charakterisieren, fehlen in den Antragsunterlagen, Insbesondere die daraus resultierende Beeinträchtigung der Luft und die Anreicherung dieser mit Kohlenmonoxid und damit die daraus resultierende Beeinträchtigung der Kläger.

Davon und von den eingestellten Prozessparametern, wie die Reaktionstemperatur, hängt es aber im starken Maße ab, welche Menge pro Stunde an gasförmigen Stoffen in der Destillationskolonne anfällt.

Schon allein wegen der oben aufgeführten unzureichender Antragsunterlagen, hätte die Beklagte keine Genehmigung erlassen dürfen.

b) fehlerhafte Anhörung und Auslegung gemäß § 10 III BImSchutzG

Die erforderliche Auslegung der Unterlagen und Anhörung der Beteiligten ist fehlerhaft erfolgt.

Die Antraggegnerin verstößt damit gegen § 10 III der BImSchutzG.

Danach sind entscheidungserhebliche Informationen, die nach Bekanntmachung und Auslegung der Behörde bekannt werden, der Öffentlichkeit geeignet bekannt zu machen. Dies ist aber nicht erfolgt.

Die Beigeladene hatte in ihren ursprünglichen Antrag die Bearbeitung von Klinikabfällen (ungefährliche Abfälle) beantragt.

Beweis:       1. Antragsunterlagen siehe Verfahrensakten  
              2. Kurzbeschreibung von September 2007 siehe Verfahrensakten

Bereits am 10. August 2007 noch vor der Anhörung der Einwender wurde der Antrag grundlegend abgeändert. So wurden die Klinikabfälle aus dem Antrag herausgenommen und eine neue Input–Liste erstellt. Sie enthielt nunmehr, nicht wie vorher, ungefährliche Stoffe, sondern auch gefährliche Stoffe.

Beweis:       1. Schreiben vom 10.08.2007 in Kopie als **Anlage K 4**

## 2. Siehe Input–Liste aus dem Genehmigungsbescheid

Dies ist aber den Einwendern zu keiner Zeit mitgeteilt worden, obwohl die Änderung bereits weit vor der Anhörung erfolgt ist.

Vielmehr wurde im Erörterungstermin ausführlich über die Klinikabfälle behandelt.

Insoweit wurde dann bei der Anhörung auf Seite 27 des Wortprotokolls zum Erörterungstermin zur Frage:

*„Welche Abfälle sollen denn dann noch hier rein kommen?“*,

wie folgt, durch den Vertreter des Antragsstellers, Dr. Hoferichter, geantwortet:

*„Es sind keine Abfälle im Anlageninput, sondern im Anlagenoutput. Die Abfälle, die, ich sage mal, sie haben vorhin schon mal angesprochen, dass das Thema Störstoffe, Störstoffe sind also die Stoffe, die sich im Reaktorsumpf sammeln. Dort sammelt sich natürlich alles das, was schwer flüchtig ist, was nicht zerstört werden kann und da diese Abfälle im Reaktorsumpf im Prinzip, ich sage mal die Schadstoffsene darstellen, sind diese als besonders gefährliche Abfälle eingestuft und müssen natürlich zwangsläufig in geringen Mengen in der Anlage zwischengelagert werden, ...“*

Die wesentlichen Änderungen sind aber nicht bekannt gemacht worden, obwohl dies spätestens im Erörterungstermin möglich war.

Von der grundlegenden Änderung des Antrages erfuhren die Kläger erst nach Erlass des Genehmigungsbescheides.

Weiterhin hätte die Auslegung nach § 10 III BlmschG erst nach Eingang aller Stellungnahmen erfolgen dürfen.

Dies ist ebenfalls nicht erfolgt.

Vielmehr waren bei Auslegung einige wichtige Unterlagen noch nicht vorhanden. Hierbei handelte es sich um das Schallgutachten sowie das Explosionsgutachten, die bis dahin noch nicht bei der Behörde eingegangen waren.

Auch ist die Anhörungs- und Auslegungsfrist zu kurz von der Beklagten bemessen worden.

Die hier in Ansatz gebrachte Frist von einem Monat als Auslegungsfrist ist eindeutig zu kurz gewählt worden.

Die Rechtsprechung geht bei solch einem langem Verfahren von fast einem Jahr davon aus, das dem Bürger hier gerade aufgrund der vielen Gutachten einen angemessene Frist nicht unter 2 Monaten zu gewähren ist.

Da eine Anhörung hierzu aber nicht mehr nachgeholt werden kann, leidet die Genehmigung bereits an einem wesentlichen Fehler und ist daher bereits aus diesem Grunde rechtswidrig ergangen.

## 2. Materielle Begründetheit

Neben den erheblichen Mängeln im Formellen verstößt die Genehmigung auch gegen materielles Recht.

### a) keine baurechtliche Zulässigkeit

Die Genehmigung hätte weiterhin überhaupt nicht erteilt werden dürfen, da in dem Bebauungsgebiet, in welchem die Beigeladene gebaut hat, solche eine Anlage nicht zulässig ist.

Die Beklagte beruft sich in der Genehmigung darauf, dass es einen wirksamen Bebauungsplan gibt, der dieses Vorhaben der Beigeladenen zulässt.

Dies ist eindeutig nicht der Fall.

Es liegt kein gültiger Bebauungsplan für den Bereich 32.4 vor.

Dies hat die Stadt Halle nach Bekanntwerden von ein Abänderung des Satzungstextes im Anhörungstermin der Beklagte auch mitgeteilt.

Nach Vorliegen der Unterlagen ergibt sich folgende Sachverhalt zum fehlerhaften Bebauungsplan:



Der Satzungsentwurf für den Bebauungsplan für den Bereich 32.4 war ausgelegt worden.

Der Text dieser Fassung ging davon aus, dass Folgeeinrichtungen und Produktionsanlagen im Sondergebiet zulässig sind.

Beweis: alter Entwurf der Satzung in Kopie als **Anlage K 5**

Dieser Text wurde jedoch von der Stadt Halle nochmals abgeändert und die Satzung zum Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass vom Planungsausschuss eine Satzung unter der Streichung des Passus „Zulässigkeit von Folgeeinrichtungen und Produktionsanlagen im Sondergebiet“ zum Beschluss vorgelegt und von der Stadt Halle angenommen wurde.

Beweis: Vorlagenänderung in Kopie als **Anlage K 6**  
Neuer Satzungsbeschluss in Kopie als **Anlage K 7**

Diese nunmehr geänderte und beschlossene Satzung ist dann entsprechend den Vorschriften weiter zur Genehmigung an das damalige Regierungspräsidium geschickt und von dieser auch mit der Änderung genehmigt worden, so dass nunmehr die Satzung unter Streichung des Passus „Zulässigkeit von Folgeeinrichtungen und Produktionsanlagen im Sondergebiet“ Gültigkeit erlangte.

Nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidiums erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19. Januar 1998.

Beweis: Anzeige aus dem Amtsblatt in Kopie als **Anlage K 8**

Gegenstand der Veröffentlichung war die geänderte Satzung unter Streichung des Passus „Zulässigkeit von Folgeeinrichtungen und Produktionsanlagen im Sondergebiet“. Und unter der Satzung war vermerkt: „genehmigt wie beschlossen“.

Beweis: Anzeige aus dem Amtsblatt in Kopie als Anlage 8

Ausgelegt und später immer wieder herausgegeben worden ist aber der Bebauungsplan mit der alten, nicht beschlossenen textlichen Fassung mit dem Zusatz „Zulässigkeit von

Folgeinrichtungen und Produktionsanlagen im Sondergebiet“.

Die Beklagte ist nunmehr der Ansicht, dass der ausgelegte Bebauungsplan seine Gültigkeit erlangt habe, ohne hierfür formal juristisch die Gründe vorzutragen, aus denen sich die Gültigkeit ergeben soll.

Eine Heilung des auslegten alten Bebauungsplanes kann, entgegen der Darstellung der Beklagten, nach §§ 214,215 BauGB nie eintreten.

Denn die beschlossene Satzung ist nie ausgelegt worden, die ausgelegte Fassung ist aber nicht beschlossen worden, so dass sie nicht in Rechtskraft erlangen kann.

Das bedeutet, entgegen der Auffassung des Beklagten, der Beschluss der Satzung durch den Stadtrat fällt unter § 214 Nr. 3 BauGB a.F. Dies führt aber nach § 215 BauGB zur Unheilbarkeit der Satzung.

Die Stadt Halle teilte der Klägerin nach Bekanntwerden des Fehlers des Bebauungsplans in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2007 mit, dass der Bebauungsplan nicht rechtskräftig ist.

Beweis: Stellungnahme der Stadt Halle vom 03.12.2007 in Kopie als **Anlage K 9**

Die Stadt Halle geht selber davon aus, dass der Bebauungsplan ungültig ist und will durch Festsetzung eines neuen Bebauungsplanes nunmehr Rechtsklarheit schaffen.

Die Erstellung eines neuen Bebauungsplanes für den fehlerhaften 32.4 ist bereits durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in Angriff genommen worden.

Das Gericht hat die Anwendung der Vorschrift, hier des § 34 BauGB, von sich aus in Betracht zu ziehen, wenn es den von der Aufsichtsbehörde einer Entscheidung zugrunde liegenden Bebauungsplan für unwirksam oder funktionslos hält.

Da kein wirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, ist das Vorhaben nach § 34 II BauGB einzustufen.

Mit der Regelung des § 34 Abs. 2 BauGB hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Bedeutung der Baunutzungsverordnung im ungeplanten

Innenbereich nicht gesetzlich verankert. Vielmehr kommt es bezüglich der Art der baulichen Nutzung nur darauf an, ob das Vorhaben mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung übereinstimmt.

Dabei handelt es sich um eine sogenannte dynamische Verweisung, da die Baunutzungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

Ist dies der Fall, scheidet eine Prüfung, ob das Vorhaben sich nach einer Art im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügt, aus. (siehe auch Ferner/kröniger/Aschke, HK- BauGB, 2. Auflage. § 34 Rn. 24)

Es ist davon auszugehen, dass im umstrittenen Gebiet ein Sondergebiet vorliegt.

In der Baunutzungsverordnung § 11 - Sonstige Sondergebiete heißt es:

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht

1. Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,
2. Ladengebiete,
3. Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
4. Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,
5. Hochschulgebiete,
6. Klinikgebiete,
7. Hafengebiete,
8. Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Auf Grund der vorstehenden Regelungen zu Sondergebieten sind Produktionsanlagen gerade nicht zulässig.

Schon aus den Gründen fällt hier ein Anspruch nach § 34 BauGB auf Genehmigung weg.

Aber auch bei Anwendung des § 34 I BauGB ist das beantragte und genehmigte Vorhaben der Beigeladen nicht zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung, das in Abs. 2 nicht genannt wird, ist allerdings aus dem Gesichtspunkt des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Abs. 1 zu beurteilen.

Eine bauliche Anlage ist für die Beurteilung eines Bebauungszusammenhangs nur dann relevant, wenn sie geeignet ist, den Charakter des Gebietes (mit) zu prägen, d.h., wenn sie ein gewisses städtebauliches Gewicht hat (VWA BW VBL BW 1999, S. 133) und zum Aufenthalt von Menschen geeignet und bestimmt ist.

Soll § 34 BauGB seine ihm gesetzlich zugeordnete Aufgabe als Planersatz erfüllen, so ist nur eine organische Siedlungsstruktur geeignet, einen nachvollziehbaren Maßstab zu bieten, an denen sich hinzutretende Vorhaben orientieren können (vgl. BVerwG 3122). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass es sich hierbei um eine einheitliche Bebauung handelt, die etwa einem der Bebauungstypen nach Baunutzungsverordnung entspricht.

Bei der Beurteilung des Bauzusammenhangs ist auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die baulichen Anlagen genehmigt worden oder ob sie baurechtswidrig sind, aber in einer Weise geduldet werden, die keinen Zweifel daran lässt, dass sich die zuständige Behörde endgültig mit dem Zustand abgefunden hat (BVerwG 3122, BVerwG ZVBR 1993, S. 86).

In unmittelbarer Umgebung befinden sich einzelne Bürohäuser, ein Aldi-Markt sowie reine Wohnbauung.

Die nächste Wohnbebauung liegt **200 m** (Granatweg 10, Gneisenastr.2, Wilhelm-Schrader-Str.), nicht wie dargelegt 250 m von der Anlage entfernt. (s.S.196,197 der G.-Unterlagen)

Unberücksichtigt bleibt der in unmittelbarer Nähe ca. 100 m Entfernung liegende **Marktplatz Heide-Süd** mit Parkplätzen für > 100 Autos, der von allen Bewohnern von Heide-Süd (>3600 Einwohnern), angrenzenden Halle-Neustädtern und den Beschäftigten des WIP „weinberg-campus“ besucht wird mit inzwischen folgenden Geschäften und Einrichtungen:

- ALDI-Einkaufsmarkt
- Getränkemarkt
- Fleischerei mit Bistro und Freisitz
- Backwarenschop mit Cafeteria (Steinecke)
- Ärztehaus mit Zahnarztpraxis
- Apotheke

- Physiotherapie-Studio
- Blumenshop
- Reisebüro

Außerdem befinden sich in einer Entfernung von 250-300 m ein Kinderspiel- und zwei Sportplätze (Piratenschiff, Skaterbahn, Fußball- und Bolzplätze) der Lilien-Grundschule und Gesamtschule, die etwa 350-400 m entfernt liegen.

Ein Produktionsunternehmen fügt sich hier nicht in die Bebauung ein.

Ein Produktionsunternehmen ist hier daher unzulässig.

b) immissionsrechtliche Verstöße

- gemäß Punkt 5.2.5. Klasse 1 TA -Luft

Die Genehmigung hätte nicht erteilt werden dürfen, da das Unternehmen die zulässigen Grenzwerte für die Immissionen deutlich überschreitet.

Nach den immissionsrechtlichen Vorgaben dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Organische Stoffe im Abgasstrom dürfen gemäß Punkt 5.2.5. Klasse 1 TA -Luft

dem Massestrom: 0,50kg/h

oder die Massekonzentration: 50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten

Die Beigeladene überschreitet mit ihrer beantragten Anlage die zulässigen Richtwerte von 50 Mikrogramm deutlich.

Zwar wird in den Antragsunterlagen auf Seite S. 110 das Abgasvolumen auf ca. 200l/h (0,2 m<sup>3</sup>/h) beziffert, dieser Wert wird aber an keiner Stelle durch Unterlagen belegt.

Im Erörterungstermin vom 21.11.2008 wurde dagegen ein Abgasvolumenstrom „in der Größenordnung“ von 4,7 m<sup>3</sup>/h genannt.

Da die – vom Kläger nicht beanstandeten - Aussagen zum Erörterungstermin vom Planungsbüro W.U.P. getroffen wurden, welches die Antragsunterlagen erstellt hat, ist davon auszugehen, dass dieser Wert (4,7 m<sup>3</sup>/h) die tatsächliche Begebenheit darstellt.

Tatsächlich führt W.U.P. im Erörterungstermin aus (s. S. 176):

*„4,7 m<sup>3</sup> pro Stunde an Abgas aus dem Kondensator. Wieder hochgerechnet aus der Anlage in Bitterfeld.“*

Beweis: siehe S. 176 der Beiakte B im Wortprotokoll

Anhand dieser Aussage ergibt sich, dass es Messwerte aus der Pilotanlage in Bitterfeld gibt, die belegen, dass eine Abgasmenge entsteht, welche in der LOGOIL Anlage in Halle Heide-Süd zu einen Volumenstrom in Höhe von 4,7 m<sup>3</sup>/h führen wird. Die Beigeladene selbst hat auch die Abgasproben für die Bestimmung der Abgaszusammensetzung der Anlage von Bitterfeld eingereicht und als Bezugsgröße für den Antrag verwendet.

Bei einem Volumenstrom von 4,7 m<sup>3</sup>/h ergibt dies aber ein Massestrom an gesamt C von 4,28 Kg/h (zulässiger Wert 0,5 kg/h) und Konzentration C am Rohgas/Reingas von 2370 mg/Nm<sup>3</sup> (zulässiger Wert von 50 mg/Nm<sup>3</sup>), so dass die zulässigen Werte bei weitem überschritten werden.

Beweis: 1. Stellungnahme Herr. Dr. Günter, ehemaliger Leiter des Immissionsdezernates des Regierungspräsidiums Halle in Kopie als Anlage 2  
2. Stellungnahme Herr Dr. Weissenborn, als Beauftragter der SPD Fraktion der Stadt Halle in Kopie als Anlage 3

Die Gleichsetzung des Massenstroms und der Konzentration an Kohlenwasserstoffen im Roh- und Reingas beruht auf der eigentlich allgemein bekannten Tatsache, dass Aktivkohle nicht oder nur ganz marginal geeignet ist, niedrigmolekulare Kohlenwasserstoffe wie Methan, Ethan, Ethylen, Propan, Butan, aus denen das Kohlenwasserstoffgemisch im Abgas der Destillationskolonne zu fast  $\frac{3}{4}$  besteht, zurückzuhalten. Erfahrungsgemäß beträgt die Aufnahmekapazität der Aktivkohle an diesen Stoffen weniger als 10% ihres Eigengewichtes.

Weiterhin gibt die Beigeladene in ihrem Antrag einen weiteren Wert von 100.000 Konzentration C am Rohgas (zulässiger Wert von 50 mg/Nm<sup>3</sup>) an, Wenn dieser hochgerechnet wird, ergeben sich aber daraus folgende Werte: ein Massestrom an gesamt C von 180 Kg/h (zulässiger Wert 0,5 kg/h), so dass auch hier beide Werte deutlich überschritten werden.

Beweis: 1. Stellungnahme Herr. Dr. Günter, ehemaliger Leiter der Immissionsdezernates des Regierungspräsidiums Halle in Kopie als Anlage 2  
2. Stellungnahme Herr Dr. Weissenborn, als Beauftragter der SPD Fraktion der Stadt Halle In Kopie als Anlage 3

Es ist alleine, der aus dem Erörterungstermin gegebene Wert von 4,7 m<sup>3</sup>/h Abgas Dest.Kol. glaubwürdig, da dieser mit Ergebnissen aus der Anlage in Bitterfeld begründet ist und Betreiber ähnlicher Anlagen einen Anteil von 2 % bis 7 % gasf. Reaktionsprodukte angeben.

Die Werte aus den Antragsunterlagen S 110 (0,2 m<sup>3</sup>/h Abgas Dest.Kol.) werden durch nichts begründet. Es fehlt das dazugehörige Mengenfließbild.

Der Wert aus den Antragsunterlagen S. 115 hier 0,1 kg org.C/Nm<sup>3</sup><sub>RG</sub> ist unglaubwürdig, da dies einen reinen Rechenwert unter falschen Voraussetzungen darstellt, ermittelt aus selbst vorgegebener Konzentration im Reingas und Abscheidegrad des A-Kohlefilters von 99,98 %. Bei dieser Berechnung finden sich bereits 2 Fehler, so stimmt die Reingaskonzentration nicht mit den Vorgaben der Beklagten überein und der Abscheidegrad gilt lt. Herstellerangaben nur für Geruchsstoffe.

Der Wirkungsgrad des Aktivkohlefilters ist für die Abgase nicht gegeben. In den Antragsunterlagen Kapitel 5 S. 2 (entspr. S. 111 der Antragsunterlagen in der Verfahrensakte) heißt es:

*„Der Aktivkohlefilter dient dem Abbau von Geruchsstoffen mit einem Abscheidegrad von  $\geq 99,98$  %.“*

Die hier in Rede stehenden niedermolekularen gasförmigen Kohlenwasserstoffe gehören nicht dazu. Für Methan, Ethan, Ethylen, (  $\sum \approx 45$  % der gasf. KW ) ist der Aktivkohlefilter nicht wirksam. Für Propan, Butan (  $\sum \approx 27$  % der gasförmigen KW-Stoffen) ist er nicht wesentlich adsorptiv (max. Beladung  $\leq 10$ % Masse A Kohle)

Das heißt aber, dass ca. 75% der entstehenden gasförmigen KW-Stoffe nicht oder nicht adsorbiert werden. Der Gehalt an KW-Stoffen im Rohgas entspricht daher in erster Näherung auch dem im Reingas und kann daher nicht heruntergerechnet werden

Auch ist in den gesamten Unterlagen nicht nachvollziehbar, woraus das gesamte Abgas entsteht.

Die eingereichten Protokolle über angebliche Abgasuntersuchungen geben weder an, wo und an welcher Stelle der Anlage die Proben genommen wurden, an welchem Ort, von welcher unabhängigen Institution sie gezogen wurden und woraus der Rest bis 100% besteht.

Die Analysen weisen außerdem unterschiedliche Zusammensetzungen auf, obwohl sie zu gleichen Bedingungen erfolgt sein sollen. Auch enthält eine der Proben nur 93 %.

Komponente	Vol % S.124	Vol % S.125
Wasserstoff	2,09	0,79
Sauerstoff	2,82	2,78
Stickstoff	6,43	6,12
Kohlenmonoxid	3,48	2,01
Kohlendioxid	14,56	34,38
Methan	13,75	6,31
Ethan	12,28	9,12
Ethen	3,26	1,67
Ethin	< 0,01	-
Propan	11,23	7,01
Propen	17,73	6,43
i-Butan	6,07	(
n-Butan	0,23	(16,39 als Summe Butane/Butene
Butene	-	(
Pentane/Pentene	-	5,10
Hexane	-	1,88
Summe ges.:	93,93	99,99
Summe KWst	64,55	53,91

Beweis: 1. Analysenprotokolle in Kopie als Anlage 12 und 13



2. Stellungnahme Herr. Dr. Günter, ehemaliger Leiter der Immissionsdezernates des Regierungspräsidiums Halle in Kopie als Anlage 2
3. Stellungnahme Herr Dr. Weissenborn, als Beauftragter der SPD Fraktion in Kopie als Anlage 3

Es wird eine Abgasanalyse, die laut Angaben des Beigeladenen bei einem Abgasstrom von 4,7 m<sup>3</sup>/Stunde gezogen wurde, verwendet, und plötzlich damit eine „Hochrechnung“, allerdings für einen Abgasstrom von nur 140 Liter/Stunde (also nur 0,14 m<sup>3</sup>) durchgeführt.

Für welche Produktionsbedingungen diese „neuen 140 l/Stunde Abgas“ gelten sollen, ist nicht bekannt. Offen ist dabei auch, um was für einen Volumenstrom es sich bei dem von dem Beigeladenen behaupteten Volumenstrom von 0,2 m<sup>3</sup>/h handelt und ob es dafür Mengemesswerte und zugehörige Analysen zur Zusammensetzung gibt.

Es ist aber schon sehr fragwürdig, warum jetzt der Abgasstrom nur noch drei Prozent des Werts betragen soll, der zum Erörterungstermin vom Beigeladenen selbst genannt worden ist.

Da die Antragsunterlagen keine zuverlässigen Angaben über die zu erwartenden Abgase enthalten, sondern vielmehr aus der Stellungnahme zu entnehmen ist, dass die Werte deutlich überschritten werden, hätte die Genehmigung gar nicht erteilt werden dürfen.

Denn es war für die Beklagte damit zu erkennen, dass die Beigeladene die vorgeschriebenen Werte nicht einhalten kann.

Die Beklagte legt für die Genehmigung Werte einer Abgasanalyse zugrunde, die nicht einmal 100 % der Zusammensetzung aufweist.

Insoweit ist dann eine Behauptung (oder Schlussfolgerung), dass keine giftigen Abgase vorhanden seien, grob fahrlässig.

Vielmehr ist den Klägern aus internen Informationen aus dem Umfeld der Beigeladenen bekannt geworden, dass sehr wohl Dioxine im Abgas vorhanden sind.

bb) Verstoß gegen Grundprinzipien des Umweltschutzes

Weiterhin verstößt der Umgang der Beigeladenen mit dem Abgasstrom aus der Destillation gegen zwei Grundprinzipien des Umweltschutzes:

- gegen das Vermischungs- oder Verdünnungsverbot und
- gegen das Gebot der Behandlung von Umweltschadstoffen am Ort ihres Anfalls.

Unter Nr. 5.1.3 Absatz 3 TA Luft heißt es dazu:

„Nicht vermeidbare Abgase sind an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die emissionsbegrenzenden Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.“

Die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift dürfen nicht durch Maßnahmen erfüllt werden, bei denen die Umweltbelastungen in andere Medien wie Wasser oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.“

Beweis: Stellungnahme Herr. Dr. Günther, ehemaliger Leiter der  
Immissionsdezernates des Regierungspräsidiums Halle in Kopie als Anlage 2

Dr. Hoferichter hat zu den vorgelesenen Analysewerten erklärt:

*„In dieser Zusammensetzung verlässt also das Abgas den Kondensator. Das ist das, was nicht kondensiert ist, wie sie schon gesagt haben. Das sind in der Größenordnung 4,7 m<sup>3</sup> pro Stunde, 4,7 m<sup>3</sup> pro Stunde an Abgas aus dem Kondensator.“(Protokoll der Anhörung)*

Auch die angegebene Gaszusammensetzung widerlegt eindeutig die Erklärung, es würde sich um „Abgas“ aus dem Reaktor vor der Kondensation handeln: 64,5 % sind leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (C1 bis C4), 29,3 % sind anorganische Gase (Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, CO und CO<sub>2</sub>).

Das Gas am Kopf einer Destillationskolonne vor der Kondensation ist in der Menge viel größer und besitzt eine ganz andere Zusammensetzung als das Gas, welches den Kondensator als unkondensierbar verlässt.

Bei der Kondensation erfolgt nämlich eine Trennung in eine flüssige Phase, welche einen höheren Anteil an höher siedenden Komponenten enthält und eine Gasphase mit den niedrig siedenden und unkondensierbaren Bestandteilen. Die flüssige Phase wird als sogenannter Rücklauf wieder in die Kolonne zurückgeführt. (Verstoß gegen das Verdünnungsverbot).

### c) Mangelhafte Auflagen

Weiterhin sind die im Genehmigungsbescheid des LVwA in Abschnitt 3 (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen) getroffenen Festlegungen zur Überwachung der gasförmigen Immissionen zum Teil widersprüchlich und angesichts der oben dargestellten Widersprüche in den Angaben des Klägers nicht geeignet, einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen

#### (1) Abschnitt 3.1.6.2

So wird in Abschn. 3.1.6 Emissionsbegrenzungen und Maßgaben und in Unterabschnitt 3.1.6.2 von festgelegten Konzentrationen gesprochen, die nicht überschritten werden dürfen.

Tatsächlich wird jedoch in Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2 auf Formulierungen der TA-Luft Bezug genommen, nach denen hinsichtlich der organischen Stoffe entweder der Massenstrom oder die Massenkonzentration, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschritten werden dürfen.

Dem Anlagenbetreiber steht es mithin frei den einen oder den anderen Wert zu wählen.

Und da ihm (dem Anlagenbetreiber) die Wahl gelassen wurde, entweder den Massenstrom oder die Massenkonzentration einzuhalten, kann von Rechts wegen nicht eine Konzentration als einzuhalten vorgegeben werden, es sei denn, die Einhaltung des Massenstroms wird in gleicher Weise vorgegeben.

#### (2) Abschnitt 3.1.6.3

Im Abschnitt 3.1.6.3 der Genehmigung wird jedoch lediglich ausgesagt, dass der Emissionsmassenstrom die bei bestimmungsgemäßen Betrieb und unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission ist. (Zitat TA-Luft Nr. 2.5 b).

Das Problem darin ist aber, dass erstens in Abschnitt 3.1.6 (hier in 3.1.6.2) ausschließlich Festlegungen zur Massenkonzentration und nicht zum Massenstrom getroffen werden und Zweitens sind in den Antragsunterlagen keine (und erst recht keine verbindlichen) Aussagen zum bestimmungsgemäßen Betrieb zu finden.

Dazu würden z.B. u.a. gehören: Angaben zum Durchsatz, zu den Massenströmen (insbesondere jene wie Rohmaterial, Wärmeträgeröl, die in den Reaktor eintreten), Art des Rohmaterials (organische Abfälle), Konzentration an Katalysator, Reaktionstemperatur, Masse der anfallenden festen, flüssigen und gasförmigen Reaktionsnebenprodukte und Masse an Hauptprodukt.

Entgegen den gesetzlich geforderten Angaben finden sich von alldem in den Antragsunterlagen nur Angaben zur Menge an Hauptprodukt (100 l/h), vage Angaben zum Temperaturbereich und der Zusammensetzung der Einsatzstoffe und außerordentlich widersprüchliche Angaben zu den gasförmigen Nebenprodukten.

Somit ist aber der notwendige bestimmungsgemäße Betrieb für die Anlage überhaupt nicht definiert.

Damit können Messungen zwar für jeden beliebigen Betriebszustand nicht aber nachweislich unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen durchgeführt werden.

Der Anlagenbetreiber kann unter den oben genannten Voraussetzungen irgendeinen (für ihn günstigen) Betriebszustand zum Zeitpunkt der Messungen einstellen und diesen als bestimmungsgemäß ausgeben.

Infolge des hierdurch erlangten Handlungsspielraumes auf Seiten des Anlagenbetreibers

(c) Abschnitt 3.1.7

Die Festlegungen in Abschnitt 3.1.7 des Genehmigungsbescheides (Messung und Überwachung der Emissionen) sind unter den oben genannten Bedingungen als absolut unzureichend zu betrachten und stellen nicht sicher, dass die Emissionsauflagen durchgehend eingehalten werden.

Die Anlage dient zweifelsfrei der Erprobung einer geeigneten Technologie, die über den Pilotanlagenmaßstab von Bitterfeld hinausgeht. In Bitterfeld wurde das Abgasproblem noch mit einer Abgasfackel gelöst. Es ist somit das Emissionsverhalten nicht oder nicht hinreichend voraussehbar.

Die in Abschnitt 3.1.7.2 getroffenen Festlegungen zu den Messintervallen sind aber nur für Produktionsanlagen mit einem sicheren Betriebsregime (z.B. mit hinreichend gesicherten Kenntnissen zum bestimmungsgemäßen Betriebszustand) geeignet, nicht jedoch für Anlagen zur Verfahrensentwicklung.

Auch besteht Explosionsgefahr für die unmittelbare Umgebung.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage, die synthetische Öle herstellen soll, welche zur Zeit der Zertifizierung noch nicht unterworfen sind und noch nicht klar ist, inwieweit sie hoch toxisch oder giftig sind sowie auch die zum Einsatz kommenden Altöle oder angenommenen Diesel, dies muss erst grundsätzlich festgestellt werden.

Es sind auf jeden Fall gefährliche Stoffe vorhanden, die auch brennbar und explosionsträchtig sind.

Dies ist bei der Genehmigung und der Wahl des Standortes nicht berücksichtigt worden.

Beweis: 1. Stellungnahme Herr Dr. Weißenborn, als Beauftragter der SPD Fraktion in Kopie als Anlage 3

C. Ergebnis

Da die beantragte und genehmigte Anlage weder formeller Sicht noch baurechtlich zulässig ist noch die vorgegeben Richtwerte für Abgase einhalten kann und auch aus den Antragsunterlagen die genaue Abgaszusammensetzung nicht feststellbar ist, ist der Klage stattzugeben und der Genehmigungsbescheid aufzuheben.

Ilka Kotte  
Rechtsanwältin